

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/12 12Bkd2/95, 7Bkd1/10, 27Ds4/17w, 27Ds6/19t, 26Ds4/21v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1995

Norm

DSt 1990 §35

Rechtssatz

Die Verhandlung muss wegen eines Umstandes versäumt worden sein, der auch gewissenhafte Menschen in gleicher Lage vom Erscheinen abgehalten hätte. Dies kann etwa eine psychische Erkrankung sein.

Entscheidungstexte

- 12 Bkd 2/95

Entscheidungstext OGH 12.06.1995 12 Bkd 2/95

- 7 Bkd 1/10

Entscheidungstext OGH 02.07.2010 7 Bkd 1/10

Auch; Beisatz: Wenn die Verhandlung vom Disziplinarbeschuldigten nicht durch ein unabweisbares Hindernis, aber doch wegen eines Umstandes versäumt wurde, der auch gewissenhafte Menschen in gleicher Lage vom Erscheinen abgehalten hätte, dann ist der Hinweis auf diesen Umstand als ausreichende Entschuldigung anzusehen. (T1); Beisatz: Hier: Bereits lange gebuchter und unverzüglich nach Erhalt der Ladung bekanntgegebener und bescheinigter Auslandsaufenthalt als ausreichende Entschuldigung anerkannt. (T2)

- 27 Ds 4/17w

Entscheidungstext OGH 06.12.2018 27 Ds 4/17w

Auch

- 27 Ds 6/19t

Entscheidungstext OGH 14.12.2020 27 Ds 6/19t

Vgl; Beis wie T1

- 26 Ds 4/21v

Entscheidungstext OGH 13.10.2021 26 Ds 4/21v

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057021

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at